

1. VII. 1919

## Die Steuervorlagen.

### Entwurf einer Spiellartensteuer.

Die Spiellarten unterlagen bis jetzt nach dem Spiellartenstempelgesetz von 1878 einer Reichsabgabe von 30 Pfg. für Kartenspiele von 36 oder weniger Blättern und von 50 Pfg. für Spiele mit mehr als 36 Blättern. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Steuerätze unverändert geblieben; berücksichtigt man das Sinken des Geldwerts, so wird man in der nunmehr vorgeschlagenen Erhöhung der Steuerätze vor allem eine Ausgleichung dieser unbeabsichtigten, aber relativ wirkenden Ermäßigung erblicken müssen.

Der Gesetzgeber befürchtet von seiner Maßnahme weder eine ins Gewicht fallende Verminderung des Kartenspiels, noch eine wesentliche Einschränkung im Verbrauch, denn in den ärmeren Kreisen werden die Karten bereits bis zum äußersten abgenutzt, wohlhabendere Leute werden hingegen auch durch eine Erhöhung des Kartensumpels nicht dazu gebracht, mit über einen gewissen Grad abgenutzten Karten zu spielen.

Die Grundlage der Besteuerung nach der Zahl ist dieselbe geblieben. Die Steuer für Kartenspiele von mehr als 24 Blättern und weniger als 48 (die verbreitetsten Spiele) beträgt 2 Mark; für Blätter von 24 und weniger Blättern 1 Mark, für Spiele von mehr als 48 Blättern (Whist- oder Pokerarten) 3 Mark. Von den aus 48 Blättern bestehenden Doppelpop- und Saigelspielen können je 24 Blätter zu einfachen Spielen (z. B. Sechsen- und Sechsig) verwandt werden; jedes dieser Kartenspiele ist für sich abzustempeln und zu versteuern (je 1 Mark). Die Steuer ist für die im Inland hergestellten Karten zu entrichten, sobald sie aus den Räumen des Herstellungsbetriebs in den freien Verkehr des Inlands übergehen; für aus dem Ausland eingeführte Spiellarten ist neben der Steuer ein Eingangszoll von 300 Mark für einen Doppelpop (gegen 60 Mark) zu entrichten. Spiellarten, die unter Steueraufsicht ausgeführt werden, sind von der Steuer befreit.

#### I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Zum Verbrauch im Inland bestimmte Spiellarten unterliegen einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe (Spiellartensteuer).

Die Steuer beträgt für jedes Kartenspiel 2 Mark.

Die Steuer ermäßigt sich für Kartenspiele von 24 und weniger Blättern und erhöht sich für Kartenspiele von mehr als 48 Blättern je um die Hälfte.

§ 2. Für die im Inland hergestellten Spiellarten ist die Steuer zu entrichten, sobald sie aus den Räumen des Herstellungsbetriebs in den freien Verkehr des Inlandes übergehen.

Für die vom Ausland eingeführten Spiellarten ist die Steuer neben dem Eingangszoll und gleichzeitig mit diesem bei der Abfertigung in den freien Verkehr zu entrichten.

Die steuerpflichtigen Spiellarten haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die darauf ruhende Steuer und können, so lange sie nicht entrichtet ist, von der Steuerbehörde mit Beschlag belegt werden.

§ 3. Für die im Inland hergestellten Spiellarten hat der Hersteller, für die vom Ausland eingeführten der Einführer oder Empfänger die Steuer zu entrichten.

Der zur Steuerentrichtung Verpflichtete hat die Spiellarten der Steuerbehörde nach Menge und Blätterzahl der Spiele anzumelden und zur Abstempelung vorzulegen.

Spiellarten dürfen im Inland nur als vollständige Spiele in den Verkehr gebracht werden. Der Staatenauschuß kann Ausnahmen zulassen.

Gegen Entrichtung der Steuer werden die Spiellarten steueramtlich abgestempelt.

Zuverlässigen Herstellern kann auf Antrag gestattet werden, unter geeigneten Sicherungsvorkehrungen die Abstempelung selbst vorzunehmen.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und Verpackung der Spiellarten, die Bezeichnung des Herstellers sowie über das Verfahren der Abstempelung trifft der Staatenauschuß.

§ 4. Die Spiellartensteuer ist gegen Sicherheitsleistung bis zu drei Monaten zu stunden.

§ 5. Der Anspruch auf Zahlung oder Erstattung der Steuer verjährt in einem Jahre vom Tage des Eintritts der Steuerpflicht oder der Zahlung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Steuern verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, die die zuständige Behörde gegen den Zahlungspflichtigen zur Geltendmachung des Anspruchs richtet.

§ 6. Spiellarten, die unter Steueraufsicht ausgeführt oder vernichtet werden, sind von der Steuer befreit.

Der II. Abschnitt enthält Vorschriften über die Steueraufsicht, u. a. solche über die Anmeldung des Betriebs, Bezeichnung des Betriebsleiters, Buchführung. Die Anmeldepflicht der Verkäufer normiert

§ 12. Wer gewerbsmäßig Kartenspiele verkaufen will, hat es vorher der Steuerbehörde anzumelden und den Ort der Aufbewahrung der Kartenspiele anzuzeigen. Er ist verpflichtet, seine Vorräte an Kartenspielen ausschließlich an dem angemeldeten Orte aufzubewahren und den Steuerbeamten zu den üblichen Geschäftsstunden auf Verlangen vorzuzeigen zum Nachweis, daß sie vorschriftsmäßig abgestempelt sind.

Derselben Nachschau unterliegen Wirt, ferner Konsumvereine, Logen, Kaffees und ähnliche Vereinigungen.

Wer aus dem Ausland Kartenspiele empfängt, die mit dem erforderlichen Stempel versehen sind, hat es binnen drei Tagen der Steuerbehörde anzuzeigen.

Der III. Abschnitt enthält Strafvorschriften; die in den §§ 10 und 11 des bisherigen Gesetzes festgesetzten Geldstrafen sind entsprechend den höheren Steuerätzen erhöht worden.

§ 37 des Gesetzentwurfs sieht eine Nachbesteuerung resp. Verzollung für die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes versteuerten und verzollten Spiellarten vor.

Der Spiellartenstempel ist seinem Wesen nach eine Verbrauchssteuer und wird daher von den Zoll- und Steuerbehörden erhoben. Es wird mit einem künftigen Steuerertrag von 10½ Millionen Mark gerechnet (Ergebnis für das Rechnungsjahr 1913: 2 177 972 Mark).